

## Patientenverfügung

### Medizinische Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die an ihrer Stelle über die medizinischen Massnahmen entscheiden soll.

### Formvorschriften

Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und unterschrieben werden. Im Gegensatz zu einem Testament oder Vorsorgeauftrag genügt dabei ein ausgefülltes und unterschriebenes Formular. Dieses kann jederzeit geändert werden.

### Links zu Patientenverfügungen

Bspw. finden sich Patientenverfügungen unter:

<http://www.basler-patientenverfuegung.ch/erstellen.html>

<http://www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html>

sowie eine Dokumentation:

<http://www.institut-neumuenster.ch/download.php?id=1208>

### Eintragung auf Versichertenkarte

Die Errichtung einer Patientenverfügung sowie deren Hinterlegungsort kann man auf der Versichertenkarte eintragen. Zum Eintrag berechtigt sind namentlich Ärzte. Wenden Sie sich daher an Ihren Hausarzt, falls Sie einen Eintrag wünschen.

Vor der Behandlung eines urteilsunfähigen Patienten sind die Ärzte verpflichtet, die Versichertenkarte zu konsultieren und die dortigen Anweisungen zu befolgen (ausser diese enthält unzulässige Anweisungen oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass diese dem Willen des Patienten entsprechen).

### Trägerausweis

Allerdings: Nur Ärzte, die mit dem erforderlichen Lesegerät ausgerüstet sind, können die Daten auf der Versichertenkarte auch abfragen.

Es empfiehlt sich daher, im Portemonnaie einen Hinweis auf die Patientenverfügung sowie deren Hinterlegungsort (inkl. Adresse der Vertrauenspersonen) aufzubewahren.

Sie finden ein Beispiel eines Trägerausweises diesem Merkblatt beiliegend.

<http://www.duribonin.ch/wp-content/uploads/2012/06/Trägerausweis.pdf>

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Ärzte im Notfall von der Patientenverfügung wissen und auf die Daten zugreifen.

Meilen/Zürich, Mai 2014

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- per Formular unter <http://www.duribonin.ch/kontakt/>,
- unter der Emailadresse [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch) oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.